

Betriebsanweisung

Gemäß GefStoffV

Überarbeitet
04.08.2015

Arbeitsplatz

Desinfektionreiniger/mittel

Tätigkeit

Dosieren, desinfizieren und reinigen mit
Desinfektionsreiniger/-mittel

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Desophan RG 4000

Flächendesinfektionsreiniger

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Augenschutz
benutzen

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Dicht schliessende Schutzbrille tragen.
Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungsstärke]: Nitrilkautschuk (0,5 mm): >= 8 Stunden
Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.



Schutzhand-
schuhe benutzen



Essen und
Trinken verboten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten immer Vollschutzanzug tragen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Kieselgur) aufnehmen.

ERSTE HILFE



Notruftelefon

Sofort ärztlichen Rat einholen.
Nach Augenkontakt: Augen mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltendem Augenreiz Arzt verständigen.
Bei Berührung mit der Haut: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Notrufnummer:
Ersthelfer:



Augenspül-
einrichtung

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.
nach Verschütten mit flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen.
geringe Mengen mit Wasser verdünnen und wegspülen.